

VORWORT

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!



Alles im Leben hat seine Zeit. Auch in Ihrem Alterssegment sind Sie mit besonderen rechtlichen Herausforderungen konfrontiert. Dabei geht es einerseits um die optimale und „wasserdichte“ Gestaltung von Verträgen, andererseits werfen rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Internet und das Rücktrittsrecht im Allgemeinen wichtige Fragen auf. Mit zunehmendem Alter gewinnen auch die Themen Erbrecht und Erwachsenenvertretung an Bedeutung.

In der vorliegenden Informationsbroschüre erfahren Sie, wie Ihr Rechtsanwalt Sie in den einzelnen Themenbereichen unterstützen kann – individuell abgestimmt auf Ihr konkretes Anliegen. Außerdem sehen Sie auf einen Blick, welche Unterlagen in einem Gespräch mit dem Anwalt benötigt werden.

Die Informationsbroschüre kann keinen vollständigen Überblick über die Rechtslage in den angesprochenen Rechtsbereichen bieten. Sie soll aber ein Problembewusstsein schaffen und Ihnen dabei helfen, das eine oder andere Risiko rechtzeitig zu erkennen.

Ich hoffe, dass die Kärntner Rechtsanwaltschaft Ihnen auf diese Weise eine nützliche Hilfestellung für Ihre aktuellen und künftigen Herausforderungen bieten kann.

Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko

Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Medieninhaber und Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Theatergasse 4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0463-512425
E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
Internet: www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Haftungshinweis:

Alle Texte, die Sie in dieser Broschüre finden, sind lediglich Informationen. Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. Diese Broschüre kann und soll eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Eine Rechtsberatung würde voraussetzen, dass alle Umstände des Einzelfalls bekannt sind. Wenn Sie also Rechtsberatung wünschen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens!

Stand der Rechtslage: Oktober 2019

RECHTSTIPPS FÜR SENIOREN

Inhaltsverzeichnis

WASSERDICHTER VERTRÄGE	4
RUND UMS ERBE	6
SCHEIDUNG, TRENNUNG, AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT	8
INTERNET IM ALLTAG	10
RÜCKTRITTSRECHT	13
REISERECHT	15
PATIENTENVERFÜGUNG.....	18
ERWACHSENENSCHUTZRECHT	20
Vorsorgevollmacht	21
Erwachsenenvertreter-Verfügung	22
Gewählter Erwachsenenvertreter	22
Gesetzlicher Erwachsenenvertreter	23
Gerichtlicher Erwachsenenvertreter	24
STRAFRECHT.....	27

WASSERDICHTER VERTRÄGE

Bei der Vertragsgestaltung spielt es eine große Rolle, Verträge so zu formulieren, dass sie im Fall der Fälle auch vor Gericht halten. Sowohl bei Kauf-, Schenkungs- und Mietverträgen als auch bei Übergabeverträgen ist die genaue rechtliche Formulierung wichtig um künftige Auseinandersetzungen zu vermeiden. Nur Rechtsanwälte haben die Prozess Erfahrung und können daher schon im Vorfeld Formulierungen so wählen, dass zukünftige Auseinandersetzungen vermieden werden können.

Vor allem bei Übergabeverträgen sollten die Gegenleistungen (Wohnungsgebrauchsrecht, Fruchtgenussrecht, Pflegeleistungen, u.a.) genauestens ausformuliert werden, damit erbrechtliche Auseinandersetzungen im Familienverband vermieden werden. Auch sind die genauen Formulierungen in einem Mietvertrag wichtig, damit mögliche Streitpunkte zwischen Vermieter und Mieter bereits vorweg geregelt werden.

Es zahlt sich daher jedenfalls aus, vor Abschluss eines Vertrages einen Rechtsanwalt zu konsultieren, um mit ihm die genauen Vorstellungen für eine Vertragsgestaltung zu besprechen. Somit hat auch der Rechtsanwalt die Möglichkeit, auf gängige Probleme hinzuweisen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Sollte es aber trotzdem zu einem Streit kommen, so ist der Anwalt als Vertragsverfasser auch schon vorbereitet, um das Gerichtsverfahren zu einem möglichst positiven Ende zu bringen. Aufgrund der Erfahrung der Rechtsanwälte können diese auch vertragliche Lösungen anbieten, an die man nicht sofort denkt, welche aber für das zukünftige Zusammenleben der Vertragsparteien durchaus dienlich sein können.

INFO: Grunderwerbsteuer NEU

Seit dem 1.1.2016 wird für Übertragungen von Immobilien innerhalb der Familie anstelle des dreifachen Einheitswertes der in den meisten Fällen wesentlich höhere Grundstückswert (Wert der Immobilie) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Grundstückswert in Euro	Steuersatz
Für die ersten 250.000	0,5%
Für die nächsten 150.000	2,0%
Darüber hinaus	3,5%

Beispiel: Frau Müller möchte ihre 115 m² große Eigentumswohnung in Klagenfurt auf ihre Tochter übertragen. Der Grundstückswert (Wert der Immobilie) der Wohnung beträgt 490.000 Euro.

Grundstückswert:	490.000 Euro
0,5% von 250.000	= 1.250 Euro
2% von 150.000	= 3.000 Euro
3,5% von 90.000	=3.150 Euro
Fällige Grunderwerbsteuer	7.400 Euro

Immobilienenertragsteuer

Seit dem 1. April 2012 unterliegen grundsätzlich sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken der Einkommensteuerpflicht.

Als Grundstücke gelten

- Grund und Boden,
- Gebäude (inklusive Eigentumswohnungen) und
- grundstücksgleiche Rechte (z.B. Baurechte).

Für „Alt-Grundstücke“, das sind die meisten vor dem 31. März 2002 angeschafften Grundstücke, fällt normalerweise nur eine moderate Einkommensteuer von 4,2 Prozent des Veräußerungserlöses an.

RUND UMS ERBE

Familienvermögen ist rascher verschleudert als man denkt!

Die gesetzliche Erbfolge regelt zwar grundsätzlich die Verteilung des Vermögens nach dem Tod, die Errichtung eines Testaments zur speziellen Nachfolgeregelung ist aber nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Privatpersonen zweckmäßig. Die Errichtung eines Testaments ohne Beiziehung eines Rechtskundigen ist in der Regel mit erheblichen Gefahren verbunden.

Wie Sie Ihr Rechtsanwalt unterstützt

Grundsätzlich kann der letzte Wille mit einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testament erklärt werden. Die Beiziehung eines Rechtsanwaltes zur Testamentserrichtung vermeidet aufregende und kostenintensive Konflikte mit Familienmitgliedern. Falsches Enterben kann das ganze Familienvermögen kosten, Pflichtteilsklagen dauern oft Jahre mit erheblichem Aufwand, im schlimmsten Fall fällt das Vermögen dem Staat zu. Eine rechtskundige Testamentserrichtung ermöglicht nicht nur formell und inhaltlich wirksame und klare Lösungen, sondern berücksichtigt auch mögliche Erben (auch uneheliche Kinder) sowie Möglichkeiten einer allfällig gewünschten Einschränkung, Schenkungen zu Lebzeiten, Berücksichtigung von Lebensgefährten, Regelungen über eine Mietwohnung usw.

Was Ihr Rechtsanwalt von Ihnen benötigt

- Aufstellung über vorhandenes Vermögen
- vorhandene Verträge wie Erbverträge, Ehepakete und dergleichen
- Auflistung der Familienmitglieder und Verwandtschaftsgrad einschließlich unehelicher Kinder
- kurzes Konzept, wer nach Möglichkeit bedacht und weniger erhalten soll - über die gesetzlichen Ansprüche werden Sie aufgeklärt
- Personen, die eventuell Vermächtnisse erhalten sollen.

Beispiel

Ein Familienvater mit Ehefrau und einem Sohn errichtet ein eigenhändig geschriebenes Testament, in dem er seine Ehefrau als Alleinerbin einsetzt. Sein einziger Sohn hat für eine Unternehmensgründung bereits Vorausempfangen erhalten und einen Erb- und Pflichtteilsverzicht abgegeben. Dies bedeutet bei seinem Ableben, dass seine Ehefrau alles erhält. Wenn aber die Ehefrau vor dem Testator verstirbt und er sein ursprüngliches Testament bis zum eigenen Ableben nicht ändert, kommt es zu einer äußerst unbefriedigenden Situation. Da es keine testamentarischen (vormalige Ehegattin) und gesetzliche (Sohn wegen abgegebenen Erbverzicht) Erben gibt und auch keine Vermächtnisnehmer vorhanden sind, fällt das Vermögen dem Staat zu. Es zahlt sich also aus, vor Errichtung eines Testaments oder Abgabe eines Erb- und Pflichtteilsverzichts einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

INFO: Erbrecht NEU

Am 1. Jänner 2017 trat das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 in Kraft. In diesem Gesetz wurden die weitgehend aus dem Jahr 1811 stammenden erbrechtlichen Regelungen vereinfacht und modernisiert. So sind nach dem neuen Gesetz nur noch Nachkommen und Ehegatten oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt. Die Pflichtteilsberechtigung von Eltern und weiteren Vorfahren wurde durch die Reform beseitigt. Lebensgefährten kommt unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zu. Änderungen gab es auch beim Entzug des Pflichtteils: Straftaten gegen nahe Angehörige sowie grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis gelten dann als Enterbungsgründe.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- Pflegevermächtnis
- Außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährten
- Automatische Aufhebung von Testamenten durch Scheidung
- Pflichtteilsberechtigte Personen
- Pflichtteilsstundung
- Erweiterung der Enterbungsgründe

SCHEIDUNG, TRENNUNG, AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Worauf Sie achten sollten

- Eine Scheidung/Trennung hat weitreichende Auswirkungen auf das Vermögen sowie die Obsorge von Kindern.
- Klären Sie alle sozial- und pensionsrechtlichen Fragen.
- Weder bei einer Obsorgeregelung noch bei einer Scheidung besteht die Pflicht, einen Rechtsanwalt heranzuziehen. Im Hinblick auf die Scheidungsfolgen, vor allem in Bezug auf die Vermögensaufteilung, ist es jedoch unabdingbar, mit Ihrem Rechtsanwalt als einem erfahrenen Experten zu sprechen.
- Was nicht in erster Instanz vorgebracht wird, kann auch in späteren Berufungs- oder Rekursverfahren nicht mehr vorgebracht werden. Für diese Verfahren besteht Anwaltspflicht.

Wie Sie Ihr Rechtsanwalt unterstützt

Ihr Rechtsanwalt ...

- berät Sie umfassend in allen finanziellen Fragen rund um die Scheidung, sei es Unterhalt oder Vermögensaufteilung.
- kann in Notsituationen einstweilige Maßnahmen wie eine Wegweisung oder den Unterhalt durchsetzen.
- berät Sie, ob eine Ehescheidungsklage sofort eingebracht werden soll oder ob aus bestimmten Gründen, etwa der pensionsrechtlichen Absicherung, vorerst davon Abstand zu nehmen ist.
- unterstützt Sie in der Frage der Besuchsrechte zu den Kindern.
- begleitet Sie in der Mediation.

- vertritt Sie mit dem nötigen Wissen und seinem persönlichen konsequenten Einsatz bei Gericht, wenn ein strittiges Verfahren unvermeidbar ist.
- berät und vertritt Sie nicht nur in einem Scheidungsverfahren bzw. bei einer Trennung, sondern auch hinsichtlich der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Demgemäß wird er Sie auch beraten und Ihnen mit dem nötigen Wissen und seinem persönlichen konsequenten Einsatz bei Gericht zur Seite stehen, wenn eine Auflösungsklage von Nöten ist.

Was Ihr Rechtsanwalt von Ihnen benötigt

- Gehaltsunterlagen von beiden Partnern (mindestens 6 Monate)
- Kaufverträge
- Darlehensurkunden, Bankbestätigungen über Kredite
- Unterlagen über das gesparte Vermögen (Bausparverträge etc.)

**Rechtsanwaltskammer
für Kärnten**



Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Theatergasse 4, 9020 Klagenfurt

Tel.: 0463-512425 / E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at

Internet: www.rechtsanwaelte-kaernten.at

INTERNET IM ALLTAG

Das Internet ist unser täglicher Begleiter. Eine Vielzahl von Anwendungen, wie Soziale Netzwerke, Online-Shops, Online Banking oder Tauschbörsen erlauben es uns, schnell und unkompliziert miteinander in Kontakt zu treten, Geschäfte abzuwickeln und Informationen auszutauschen. Mit dieser Vielfalt an Möglichkeiten geht aber auch eine Vielzahl an Rechten und Pflichten einher. Anders ausgedrückt: Nicht alles, was im Internet möglich ist, ist auch erlaubt.

Der Einkauf im Internet ist schnell erledigt: Die Bestellung ist abgeschickt, die Zahlung ist angewiesen, die Ware wird am nächsten Tag geliefert – oder auch nicht. Dann gilt es grundlegende Fragen zu klären: Wer ist mein Vertragspartner? Kam mein Geschäft gültig zustande? Wie bekomme ich mein Geld zurück? Welches Recht ist anwendbar? Oftmals ist die Rechtsverfolgung im Internet nicht einfach.

Studieren Sie deshalb vor jedem Geschäftsabschluss gründlich die Geschäftsbedingungen und die Nutzungsbedingungen Ihres Vertragspartners. Geben Sie keinesfalls Ihre Konto- oder Kreditkartendaten bekannt, ohne sich zuvor von der Seriosität der von Ihnen besuchten Website überzeugt zu haben.

Sie möchten mit Ihren Freunden in Kontakt treten? Nichts liegt näher, als dies über Soziale Netzwerke zu tun. Die Kontaktmöglichkeiten auf facebook und anderen Plattformen sind nahezu unbegrenzt. Sie können Bilder Ihrer Freunde hochladen, sich mit anderen Usern verlinken, Verknüpfungen mit Apps erstellen, Inhalte posten, Daten vernetzen und vieles mehr.

Bedenken Sie aber, dass Sie dabei Daten anderer Personen verwenden: Nicht facebook lädt die Adressen Ihrer Freunde hoch, sondern Sie. Es liegt dabei an Ihnen, den Datenschutz, den Bildnisschutz und

die Persönlichkeitsrechte Ihrer Freunde, Bekannten und Geschäftspartner zu beachten.

Eine unbedachte Äußerung ist im Internet schnell verfasst, kann aber mitunter zu gravierenden Konsequenzen führen. Von zivilrechtlichen Ansprüchen bis hin zur strafrechtlichen Verantwortung können unbedachte Postings ein breites Spektrum an rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Möchte man diese Äußerung wieder zurücknehmen, so zeigt sich oft, dass sich diese im Internet bereits unkontrolliert verbreitet hat. Anders ausgedrückt: „Suchmaschinen vergessen nicht“. Bedenken Sie daher stets, dass ein einfaches Löschen im Internet geposteter Äußerungen oft nicht mehr möglich ist.

Wie Sie Ihr Rechtsanwalt unterstützt

Ihr Rechtsanwalt ...

- berät Sie und hilft Ihnen in der vernetzten und globalisierten Welt des Internets Ihre Rechte zu wahren bzw. durchzusetzen
- verhilft Ihnen zu schnellem Rechtsschutz, wenn rasches Handeln gefragt ist
- hilft Ihnen bei der Beseitigung rechtswidriger Inhalte im Internet
- unterstützt Sie bei der Abwicklung Ihrer Online-Geschäfte
- trägt Sorge, dass Ihre Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte im Internet gewahrt werden

Was Ihr Rechtsanwalt von Ihnen benötigt

- Dokumentieren Sie alle Vorgänge: Machen Sie Screenshots, speichern Sie E-Mails, kopieren Sie Dokumente. Je lückenloser Sie ei-

nen Vorgang dokumentieren, desto besser kann Ihr Rechtsanwalt agieren.

- Handeln Sie rasch: Suchen Sie im Anlassfall umgehend Ihren Rechtsanwalt auf. Je mehr Zeit Sie verstreichen lassen, desto größer ist die Gefahr von Verfristungen und umso schwieriger kann die Rechtsverfolgung werden.
- Bereiten Sie Ihre Unterlagen, wie etwa Ihre Kontobewegungen und Ihre Korrespondenz chronologisch auf, um den Sachverhalt so gut als möglich darzustellen. Je geordneter und strukturierter Sie Ihren Rechtsanwalt mit den notwendigen Informationen versorgen, desto effizienter kann dieser reagieren und umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Umstände unberücksichtigt bleiben.

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Rechtsanwalt.

Lassen Sie wichtige Verträge immer prüfen. Infos unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Der Klügere gibt nicht immer nach.

Stehen Sie zu Ihrem Recht! Infos unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

RÜCKTRITTSRECHT

Gerade in Zeiten, in denen Geschäfte im Internet (Onlineshops) abgeschlossen werden, ist die Frage des Rücktritts von erheblicher Bedeutung. Dies trifft auch auf Vertragsabschlüsse zu, die auf offener Straße aus Gefälligkeit unter Zeitdruck getätigt wurden.

Verbraucher können von Verträgen nur dann zurücktreten, wenn sie diese im sogenannten Fernabsatz, also im Internet, über Teleshopping oder Katalogbestellungen, oder außerhalb von Geschäftsräumen (z.B. bei Haustürgeschäften oder Werbefahrten) geschlossen haben.

Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt ab Vertragsabschluss bzw. ab dem Tag der Lieferung zu laufen. Hiervon gibt es aber auch wieder Ausnahmen. Gerade bei Verbrauchern mit einer Rechtsschutzversicherung hat es sich bewährt, nach Vertragsabschluss umgehend einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Wie Sie Ihr Rechtsanwalt unterstützt

Ihr Rechtsanwalt ...

- klärt Sie über die genauen Rücktrittsrechte auf.
- verfasst für Sie eine ordnungsgemäße und fristgerechte Rücktrittserklärung.
- findet mit Ihnen Argumentationspunkte, sollte das Unternehmen die Rücktrittserklärung nicht akzeptieren.
- würde auch einen Prozess führen, um den Rücktritt gerichtlich bestätigen zu lassen.

Was Ihr Rechtsanwalt von Ihnen benötigt

- Eine genaue Sachverhaltsdarstellung, wann und unter welchen Umständen der Vertrag abgeschlossen worden ist.
- Sämtliche Vertragsunterlagen bzw. Urkunden, die Ihnen von dem Unternehmen übermittelt worden sind.
- Handeln Sie rasch: Sollten Sie die Rücktrittsfrist von 14 Tagen versäumen, so wäre ein Rücktrittsrecht nur noch unter gewissen Umständen gegeben.
- Bezahlen Sie für den Fall des Rücktritts nicht an das Unternehmen. Sollten Sie bereits bezahlt haben, so bringen Sie auch sämtliche Zahlungsbelege zur anwaltlichen Beratung mit.

**Rechtsanwaltskammer
für Kärnten**



Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer für Kärnten finden Sie im Kapitel „Bürgerservice“ Auskünfte zu

- Verfahrenshilfe
- Erste anwaltliche Auskunft
- Schlichtungszentrum
- Schiedsgericht
- Journaldienst
- und ein Rechtsanwaltsverzeichnis!

www.rechtsanwaelte-kaernten.at

REISERECHT

Der Urlaub sollte die schönste Zeit des Jahres sein. Nicht immer aber entsprechen die Hochglanzfotos in den Katalogen der Reiseveranstalter der Realität. Wenn dem Hotelzimmer Balkon und Meerblick fehlen, wenn die Wasserspülung der Toilette ausfällt und das Hotel nicht direkt am Strand, sondern 800 m entfernt liegt, trübt das die Urlaubsfreude.

Der Reiseveranstalter ist dazu verpflichtet, Sie zu entschädigen, wenn Mängel in der Unterkunft, der Verpflegung oder an seinen sonstigen angebotenen Leistungen auftreten. Die Höhe der Entschädigung hängt von der Art des Mangels ab und davon, in welchem Umfang der Urlaub dadurch beeinträchtigt wurde.

Die Rechtsprechung der Gerichte zu diesem Thema ist äußerst differenziert und entwickelt sich ständig weiter. Eine Prozessführung kann riskant sein. Sie sollten daher nicht auf die Beiziehung eines Rechtsanwaltes verzichten. Er kennt auf Grund seiner langjährigen Erfahrung die Rechtslage und kann auch die Risiken eines allfälligen Gerichtsverfahrens einschätzen.

Wie Sie Ihr Rechtsanwalt unterstützt

Ihr Rechtsanwalt wird zunächst den Sachverhalt mit Ihnen ausführlich erörtern. Er wird mit Ihnen die Mängel im Einzelnen besprechen, das Beweismaterial sichten und die Rechtslage prüfen.

Er wird mit Ihnen besprechen, welche Ansprüche Sie stellen können, und zunächst außergerichtlich mit dem Reiseveranstalter verhandeln. Wenn die Beweislage für Sie ungünstig ist, wird er Ihnen raten, die vom Veranstalter angebotene Entschädigung anzunehmen. Sollte au-

Rechtlich keine Entschädigungsleistung zu erhalten sein, wird er Sie über das Risiko eines Gerichtsverfahrens ebenso aufklären wie über die Erfolgsaussichten. Ist ein Prozess unvermeidlich, wird er für Sie die Klage einbringen und Sie im Verfahren vertreten.

Durch seine umfassende Kompetenz ist jedenfalls gewährleistet, dass Ihre Rechte bestmöglich durchgesetzt werden.

Was Ihr Rechtsanwalt von Ihnen benötigt

Um die Frage eines Entschädigungsanspruches oder die Durchsetzbarkeit verlässlich prüfen zu können, benötigt Ihr Rechtsanwalt von Ihnen nachfolgende Unterlagen:

- Reisekatalog bzw. Prospekt
- Reisevertrag
- Schriftliche Dokumentation über die Mängel, die bereits im Urlaub erstellt und nach Möglichkeit dem Reiseveranstalter übergeben werden sollten
- Lichtbilder, die die Mängel beweisen können
- Namen und Daten von Personen, die als Zeugen infrage kommen

Beispiel

Ein älteres Ehepaar buchte für sich und seine zwei Enkelkinder im Teenageralter eine Pauschalreise in die Türkei. Der Katalog versprach ein ruhiges Familienzimmer mit zwei getrennten Schlafräumen, einer Minibar und Meerblick. Vor Ort sah die Sache dann leider anders aus. Durch einen Buchungsfehler wurde aus dem Familienzimmer mit getrennten Schlafzimmern ein 4-Bett-Zimmer. Das „ruhige“ Zimmer war straßenseitig gelegen, vom Meer keine Spur. Auch die Minibar suchte

man vergebens. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Reisevertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden war und sprach dem Ehepaar eine Preisminderung von 15% des Reisepreises zu, wobei als Orientierungshilfe die „Frankfurter Tabelle“ herangezogen wurde. Darüber hinaus erhielt das Ehepaar 500 Euro als Ersatz für entgangene Urlaubsfreuden nach §31e Konsumentenschutzgesetz, weil das Reisebüro, welches als Gehilfe des Veranstalters gilt, den Schaden durch die Fehlbuchung verschuldet hatte.

Ihr letzter Wille sollte nicht an letzter Stelle stehen.

Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne. Infos unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Vertrauen ist gut. Schweigepflicht ist besser.

Ihrem Rechtsanwalt können Sie alles sagen: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

PATIENTENVERFÜGUNG

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung einer Person, mit der diese eine oder mehrere bestimmte medizinische Behandlungen für den Fall ablehnt, dass sie im Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr im Stande ist, ihre Wünsche auszusprechen. Sie ist grundsätzlich acht Jahre lang gültig.

Voraussetzungen für eine Patientenverfügung

- Die Patientenverfügung ist nur wirksam, wenn sie formgerecht errichtet wird.
- Eine Patientenverfügung kann nur höchstpersönlich von einer Person, die voll entscheidungsfähig ist, errichtet werden.
- Konkrete Beschreibung aller medizinischen Behandlungen, die vom Patienten abgelehnt werden.
- Umfassende Aufklärung durch einen Arzt sowie Dokumentation der erfolgten Aufklärung.
- Errichtung der Patientenverfügung vor einem Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung oder eines Erwachsenenschutzvereines.
- Belehrung über die Folgen einer Patientenverfügung und die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs sowie Dokumentation dieser Belehrung.

Wie Sie Ihr Rechtsanwalt unterstützt

Ihr Rechtsanwalt ...

- berät Sie darüber, welche Vorkehrungen zur Absicherung Ihrer individuellen Wünsche am geeignetsten sind.
- informiert Sie über die ärztliche Beratungspflicht und die Konsequenzen einer Patientenverfügung.
- verfasst die Patientenverfügung formgerecht und registriert diese (z.B. im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte),
- informiert Sie, inwieweit eine Patientenverfügung zu berücksichtigen ist, die nicht allen Formvorschriften entspricht.

Was Ihr Rechtsanwalt von Ihnen benötigt

- Angaben über Ihre individuellen Behandlungswünsche im Notfall.
- Eine schriftliche Bestätigung über das ärztliche Beratungsgespräch.

INFO: Patientenrechte

- Einsichtsnahmerecht in Krankengeschichte (Kopien)
- Informationsrecht über Behandlungsmöglichkeiten einschließlich Risiken
- Recht auf zweite Meinung
- Recht auf Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten
- Seelsorgerische Betreuung
- Psychologische und psychotherapeutische Unterstützung
- Recht auf Wahrung der Privatsphäre und Vertraulichkeit
- Recht auf Konsultation eines Allgemeinmediziners
- Recht auf würdevolles Sterben
- Recht auf üblichen Lebensrhythmus
- (Kinder-)Recht auf kindergerechte Ausstattung und Betreuung durch Eltern
- Recht auf Geheimhaltung von Daten

Testaments- und Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

Ähnlich wie das Testamentsregister funktioniert auch das Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, in dem für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, von ihnen errichtete Patientenverfügungen abzuspeichern.

Dort kann im Register allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. In Kooperation mit dem Österreichischem Roten Kreuz wird damit den abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Das Erwachsenenschutzrecht regelt grundsätzlich den Schutz volljähriger Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Sie sollen möglichst selbstständig, nur soweit nötig mit entsprechender Unterstützung, ihre Angelegenheiten selber besorgen. Das Erwachsenenschutzrecht ist auf vier Säulen aufgebaut:

- Vorsorgevollmacht
- Gewählter Erwachsenenvertreter
- Gesetzlicher Erwachsenenvertreter
- Gerichtlicher Erwachsenenvertreter

Vorsorgevollmacht

Worauf Sie achten sollten

- Die Vorsorgevollmacht ist nur gültig, wenn sie vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder in einfachen Fällen vor einem Erwachsenenschutzverein höchstpersönlich und schriftlich errichtet wird.
- Die Vorsorgevollmacht ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) zu registrieren.
- Die Vorsorgevollmacht wird erst dann wirksam, wenn der Vorsorgefall, das ist der Verlust der Entscheidungsfähigkeit, eingetreten ist.
- Der Eintritt des Vorsorgefalles ist im ÖZVV unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu bescheinigen und zu registrieren. Erst damit ist die Vorsorgevollmacht rechtswirksam.
- Die Vorsorgevollmacht kann sich auf alle Angelegenheiten oder einzelne Angelegenheiten beziehen. Es kann auch die gemeinsame Vertretung durch zwei oder mehrere Bevollmächtigte vorgesehen werden. Bedenken Sie, dass der Bevollmächtigte nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen darf, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der er betreut wird.

Wie Sie Ihr Rechtsanwalt unterstützt

Ihr Rechtsanwalt ...

- berät Sie bei der Errichtung der Vorsorgevollmacht und darüber, was eine Vorsorgevollmacht enthalten kann und muss
- informiert Sie über Inkrafttreten und Widerruf der Vorsorgevollmacht.

Was Ihr Rechtsanwalt von Ihnen benötigt

- Umfassende Informationen über Ihre persönliche und vermögensrechtliche Lage.
- Name und Anschrift der Person oder Personen, die Sie als Bevollmächtigte einsetzen wollen.

Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis (ÖZVV):

Vorsorgevollmachten müssen von einem Rechtsanwalt auf Antrag einer Partei im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), welches bei der Österreichischen Notariatskammer eingerichtet ist, registriert werden. Der Vorteil der Registrierung ist, dass die Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall auffindbar ist. Die Registrierung der Vorsorgevollmacht ist alleine noch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung! Die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht tritt erst mit Registrierung des Vorsorgefalles ein.

Erwachsenenvertreter-Verfügung

Darin können Sie jemanden bezeichnen, der für Sie als Erwachsenenvertreter tätig sein soll oder – auch das geht – nicht tätig sein soll.

Die Verfügung muss schriftlich vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereines errichtet und im ÖZVV registriert werden. Der Widerruf ist jederzeit möglich.

Gewählter Erwachsenenvertreter

Voraussetzung ist:

- Eine volljährige Person kann aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit ihre Angelegenheiten nicht für sich selbst besorgen
- und hat keinen Vertreter, kann keine Vorsorgevollmacht mehr errichten, aber dennoch die Bedeutung und die Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen.
- Die Anordnung einer Co-Decision ist möglich, d. h. generell oder einzelne Angelegenheiten können in diesem Fall vom Erwachsenenvertreter nur gemeinsam mit der vertretenen Person ausgeübt werden.
- Ein gewählter Erwachsenenvertreter kommt also dann in Frage, wenn die Entscheidungsfähigkeit nur teilweise eingeschränkt ist.

- Die Vereinbarung der gewählten Erwachsenenvertretung muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden.
- Es erfolgt eine besondere Aufklärung über das Wesen und die Folgen der Erwachsenenvertretung, die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und eine Belehrung über die Rechte und Pflichten des Erwachsenenvertreters.
- Wirksam wird die gewählte Erwachsenenvertretung erst mit der Registrierung im ÖZVV.

Wie Sie Ihr Anwalt unterstützt:

Ihr Anwalt berät Sie über Vor- und Nachteile der Vorsorgevollmacht, der gewählten und der gesetzlichen Erwachsenenvertretung. Er stellt mit Ihnen zudem ein individuelles Paket von Angelegenheiten zusammen, die der Erwachsenenvertreter für Sie übernehmen soll.

Gesetzlicher Erwachsenenvertreter

Voraussetzung ist,

- dass die volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit ihre Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteiligen für sich selbst besorgen kann,
- keinen Vertreter hat, will oder nicht wählen kann
- und einem gesetzlichen Erwachsenenvertreter vorweg nicht widersprochen und dies im ÖZVV registrieren lassen hat.
- Vertreter können nur ein oder mehrere nächste Angehörige sein (Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte, eine in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichnete Person).
- Es muss eine besondere Aufklärung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenschutzverein über das Wesen und die Folgen der Erwachsenenvertretung, die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs und eine Belehrung über die Rechte und Pflichten des Erwachsenenvertreters erfolgen.

- Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird wiederum mit der Registrierung im ÖZVV wirksam.

Gerichtlicher Erwachsenenvertreter

Hier erfolgt die Bestellung nicht durch eigene Wahl oder Registrierung eines nächsten Angehörigen, sondern durch das Gericht wenn

- die volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit ihre Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteiles für sich selbst besorgen kann,
- keinen Vertreter will oder einen Vertreter nicht wählen kann,
- eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt.

Es gilt das Primat der Selbstbestimmung. Die Angelegenheiten, die der gerichtliche Erwachsenenvertreter zu besorgen hat, sind vom Gericht genau zu bezeichnen und nach Erledigung einzuschränken oder zu beenden. Es erfolgt zumindest alle drei Jahre eine Überprüfung durch das Gericht.

Der gerichtliche Erwachsenenvertreter erhält eine Entschädigung von 5% vom Einkommen und 2% vom Vermögen. Das gilt unabhängig, ob der Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt, Notar oder Mitglied eines Erwachsenenschutzvereines ist.

Üblicherweise wird das Verfahren durch Antrag des Betroffenen selbst, eines Verwandten, einer Pflegeeinrichtung oder sonstiger Dritter an das zuständige Bezirksgericht eingeleitet. Es erfolgt daraufhin eine Erstanhörung durch den zuständigen Richter. Wenn dieser die Fortsetzung für notwendig hält, bestellt er einen Rechtsbeistand und einen medizinischen Sachverständigen. Sodann erfolgt noch eine mündliche Verhandlung. Gegen den Beschluss ist zudem ein Rechtsmittel an das Landesgericht möglich. Eine Überprüfung erfolgt alle drei Jahre. Jederzeit ist es möglich, einen Antrag auf Änderung, Übertragung oder Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei Gericht zu stellen.

Wie Sie Ihr Anwalt unterstützt:

Der Rechtsanwalt als gerichtlich bestellter Rechtsbeistand oder der von Ihnen frei gewählte Rechtsanwalt vertritt Ihre Interessen in dem Verfahren, in dem es darum geht, ob Sie überhaupt einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter erhalten sollen. Er vertritt nur Ihre Interessen und wird darauf achten, dass die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nur als letztes mögliches Mittel und nur in dem unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgt.

Die Auswahl der konkreten Person des gerichtlichen Erwachsenenvertreters obliegt dabei dem Gericht, wobei es die entsprechenden Wünsche und das Wohl der betroffenen Person zu beachten hat. In der Praxis empfiehlt sich die Bestellung eines Rechtsanwaltes insbesondere dann, wenn für die betroffene Person vorwiegend Angelegenheiten rechtlicher Natur zu erledigen sind.

Bei Ausübung seiner Tätigkeit hat der gerichtliche Erwachsenenvertreter darauf zu achten, dass die Wünsche der betroffenen Person im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ausreichend berücksichtigt werden und sie ihre Lebensverhältnisse entsprechend ihren Fähigkeiten gestalten kann. Damit dies gewährleistet ist, verpflichtet das Gesetz den gerichtlichen Erwachsenenvertreter auch zur regelmäßigen Berichterstattung und Rechnungslegung gegenüber dem Gericht. Zudem ist der gerichtliche Erwachsenenvertreter verpflichtet, bei bestimmten, „gravierenden“ Entscheidungen für die betroffene Person die Zustimmung des Gerichts einzuholen. Hiervon betroffen sind insbesondere die Vornahme finanziell wesentlicher Anschaffungen für die betroffene Person, der Verkauf bzw. die Verpachtung von Liegenschaften, die Vermietung von Objekten, aber auch die Erhebung von Klagen zu Gunsten der betroffenen Person. Gerade bei der Errichtung von Vertragswerken stehen die Rechtsanwälte mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen der betroffenen Person zur Seite.

Neben seiner Tätigkeit als gerichtlich bestellter Erwachsenenvertreter unterstützt Sie Ihr Rechtsanwalt im Erwachsenenschutzverfahren auch bei der Erstellung von Anträgen/Anregungen, der Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen und Ausarbeitung erforderlicher Verträge.

Erste unentgeltliche anwaltliche Auskunft der Kärntner Rechtsanwalte

Klagenfurt: Rathaus, Burgerservicestelle, Neuer Platz 1,
jeden Freitag, 14-16 Uhr

Villach: Rathaus, Eingang 4, 4. Stock, Zimmer 405,
jeden Freitag, 14-16 Uhr

Feldkirchen: Stadtgemeinde, jeden 1. und 3. Freitag im Monat,
15-16.30 Uhr

Ferlach: Stadtgemeinde, jeden 1. Dienstag im Monat, 14-15 Uhr

St. Veit/Glan: Gemeindeamt, jeden 1. und 3. Freitag im Monat,
14-15.30 Uhr

Spittal/Drau: Wirtschaftskammer, BusinessLounge,
jeden 1. und 3. Freitag im Monat, 13-15 Uhr

Volkermarkt: Stadtgemeinde, jeden 1. Mittwoch im Monat, 11-13 Uhr

Wolfsberg: Rathaus, 2. Stock, jeden 1. Dienstag im Monat, 10-12 Uhr

Ziel ist eine Erstinformation ber die Rechtslage (z.B. Ehe- und Familienrecht, Mietrecht, Schadenersatzrecht, Vertragsrecht, Erbrecht), wobei der Bevolkerung die Moglichkeit geboten wird, sich Kenntnis darber zu verschaffen, ob berhaupt Ansprche, Rechte oder Einreden bestehen und wie die Erfolgsaussichten einzuschatzen sind. Dadurch soll niemand mehr darauf angewiesen sein, sich durch Horen-sagen ber die Rechtslage zu „informieren“. Auch soll vermieden werden, dass durch unbedachte Handlungen oder uerungen die eigene Position verschlechtert wird.

Fr die Auskunftserteilung im Rahmen der Serviceeinrichtung der Ersten Anwaltlichen Auskunft besteht die uneingeschrankte anwaltliche Verschwiegenheitspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt freiwillig und unentgeltlich. **Es ist keine Anmeldung zur Ersten unentgeltlichen anwaltlichen Auskunft notwendig.**

STRAFRECHT

Das Strafrecht umfasst im Rechtssystem eines Landes jene Rechtsnormen, durch die bestimmte Verhaltensweisen verboten und mit einer Strafe als Rechtsfolge sanktioniert werden. Vordergründig geht es beim Strafrecht um die Bewahrung von Grundrechten der Menschheit.

Ziel des Strafrechtes ist vor allem der Schutz bestimmter Rechtsgüter. Wesentliche Rechtsgüter sind Leben und Eigentum sowie Sicherheit und Integrität der Menschen bzw. des Staates und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens. Die Strafen werden in den Ländern der Welt unterschiedlich verhängt, in Österreich sind es vor allem die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe.

Die vom Strafrecht sanktionierten Delikte lassen sich in fünf große Deliktsgruppen einteilen, und zwar in die

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungsdelikte
- Freiheitsdelikte
- Ehrdelikte
- Vermögensdelikte

Begehungsformen

Als Begehungsformen kennt das Strafrecht die Fahrlässigkeit und den Vorsatz. Es gibt nur sehr wenige Fahrlässigkeitsdelikte (z.B. fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung), der überwiegende Teil der Strafdelikte erfordert beim Täter Vorsatz. Um ein Strafdelikt zu verwirklichen, muss der Täter den objektiven und den subjektiven Tatbestand eines Strafdeliktes erfüllen. Der objektive Tatbestand ist gesetzlich im Strafgesetzbuch normiert (z.B. § 75 StGB Mord „Wer einen anderen tötet ...“). Hinzu kommt der subjektive Tatbestand (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Beispiele für Fahrlässigkeitsdelikte finden sich etwa im Straßenverkehr: Sie fahren in der Stadt Klagenfurt mit

70 km/h, obwohl nur 50 km/h erlaubt sind, und kollidieren mit einem anderen Fahrzeug. Ihr Beifahrer erleidet eine Platzwunde, der Unfallgegner ein Peitschenschlagsyndrom. Sie haben dadurch eine fahrlässige Körperverletzung nach § 88 StGB verwirklicht, da ein maßstabsgetreuer Autofahrer die Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h eingehalten hätte. Wegen vorsätzlicher Körperverletzung können Sie nicht verurteilt werden, da Sie den Unfall nicht ernstlich für möglich gehalten und sich damit auch nicht abgefunden haben.

Der Unterschied zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Begehungsweise liegt vor allem im Strafraum.

PRAXISTIPPS

Es geht oft schneller als man glaubt, dass man mit einem Strafverfahren, sei es als Zeuge oder sogar als Angeklagter – zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall – konfrontiert wird. Dazu einige Erfahrungswerte:

- Als Beschuldigter nie eine Aussage machen, ohne zuvor Rücksprache mit einem Rechtsanwalt zu halten. Häufig sind bereits die ersten, oft im Affekt, in der Emotion oder im Zustand einer Alkoholisierung gemachten Angaben vor dem Strafgericht nicht mehr zu entkräften. Jeder Beschuldigte hat das Recht, die Aussage zu verweigern oder eine Aussage – auch vor der Polizei – in Anwesenheit der Verteidigung abzulegen.
- Als Zeugen nie unwahre Angaben machen. Auch falsche Angaben vor der Polizei – häufig bereits am Tatort – sind strafrechtlich sanktioniert. Unrichtig und strafbar ist eine Aussage bereits dann, wenn etwas bewusst verschwiegen oder weggelassen wird.
- Als Opfer/Privatbeteiligter unbedingt einen Rechtsbeistand wählen und die Ansprüche, belegt mit entsprechenden Beweismitteln, rechtzeitig im Strafverfahren anmelden. Sofern die Ansprüche vom Strafgericht zugesprochen werden, hat der Verurteilte auch die Verfahrenskosten der Rechtsvertretung des Privatbeteiligten zu ersetzen. Ein Zuspruch im Strafverfahren ist wie ein Zivilurteil vollstreckbar und erspart weitere Kosten (z.B. Zivilklage).